



I. Schreiben an:
BreFa Bauunternehmung GmbH
Grüntenstr. 8
87789 Woringen

Stadt Kempten (Allgäu) 24.09.2021
Ansprechpartner Herr Zahn
Zeichen 35-Bz/Lu
Telefon 0831 2525-3513
Telefax 0831 2525-3515
Dienstgebäude Rathausplatz 22
87435 Kempten (Allgäu)
Zimmer 408, 4. OG
eMail bertram.zahn@kempten.de

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von anfallendem gesammeltem Niederschlagswasser auf dem Grundstück
Gerhardingerweg 4, 87437 Kempten (Allgäu) über Rohrrigolen in den Untergrund
durch die BreFa Bauunternehmung GmbH;
Antrag vom 12.08.2021 erstellt durch das Fachbüro FASSNACHT INGENIEURE GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz – erlässt folgenden

Bescheid:

I.

1. Gegenstand der Erlaubnis

Auf Ihren Antrag vom 12.08.2021, eingegangen am 19.08.2021, wird Ihnen unter den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis erteilt, die auf den Dach- und Verkehrsflächen des Grundstücks „Gerhardingerweg 4“ in 87437 Kempten (Allgäu), Flst. Nr. 75 und 75/13 der Gemarkung Sankt Mang anfallenden gesammelten Niederschlagswasser über sieben Rohrrigolenversickerungsanlagen in den Untergrund einzuleiten.

2. Zweck der Erlaubnis

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers, das auf den befestigten Flächen des Neubaus der Wohnanlage anfällt.



Unsere öffentlichen
Sprechzeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00
Mo zus. 14.30 – 17.30
Mi 8.00 – 13.00
Buslinie 6 bis Rathaus,
weitere bis ZUM

Sparkasse Allgäu
BLZ 733 500 00
KontoNr. 109
SWIFT-BIC BYLADEM1ALG
IBAN
DE85 7335 0000 0000 0001 09

Postbank München
BLZ 700 100 80
Konto 395 89-804
SWIFT-BIC PBNKDEFF700
IBAN
DE09 7001 0080 0039 5898 04

3. Planunterlagen

Der erteilten beschränkten Erlaubnis liegen folgende Planunterlagen des Ingenieurbüros FASS-NACHT INGENIEURE vom 12.08.2021 geändert durch Tektur vom 16.09.2021 zu Grunde:

- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung mit Schreiben vom 12.08.2021
- Entwässerungsantrag
- Maßnahmenbeschreibung
- Zusammenstellung der Daten der Bemessung der Versickerungsanlage
- Regendaten nach DWA 2010R
- Kostra Regendaten
- Dimensionierung der Rohrrigolen nach DWA 138
- Bewertungsverfahren nach DWA M 153
- Kanalschnitte M 1:100
- Grundriss- und Entwässerungsplan M 1:125
- Lageplan M 1:100
- Entwässerungsplan mit Baumschutzplanung M 1:250 (16.09.2021)

Die Planunterlagen sind dem Erlaubnisvermerk der Stadt Kempten (Allgäu) vom 24.09.2021 versehen.

4. Dauer

Die beschränkte Erlaubnis endet am 31.12.2041.

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Auflagen für die Einleitung
 - 1.1. Eine Versickerung von Niederschlagswasser muss sich auf Bereiche konzentrieren, in denen sickerfähiges Erdreich ansteht (k_f -Wert 10^{-6} bis 10^{-3} m/s). Die zur Versickerung vorgesehenen Flächen müssen einen ausreichenden Abstand zur bestehenden und geplanten Bebauung einhalten.
 - 1.2. Am Ort der Versickerung von Niederschlagswässern der Fahrstraßen, der Dach- und Stellflächen darf kein kontaminiertes Bodenmaterial (z. B. belasteter Bauschutt) anstehen.
 - 1.3. Der mittlere Grundwasserabstand zur Sohle der Versickerungsanlage muss mindestens 1,0 m betragen.
 - 1.4. Die Filterpassage zum Grundwasser muss mindestens 1,5 m betragen.
 - 1.5. Grundsätzlich dürfen beim Bau der Versickerungsanlage keine stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten durchstoßen werden.

- 1.6. Die Bemessung der Sickeranlage muss gemäß nachfolgender Richtlinien in der jeweils gültigen Ausgabe erfolgen:
 - DWA Arbeitsblattes A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
 - DWA Merkblatt M 153 – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
- 1.7. Neben den Wartungshinweisen des Herstellers sind die jeweiligen Angaben zur Wartung von Versickerungsanlagen des DWA Arbeitsblattes A 138 zu beachten.
- 1.8. Die Versickerungsanlagen sind an den im Antrag vom 12.08.2021 und 16.09.2021 der Firma BreFa planlich dargestellten Flächen des Baugeländes auszuführen.

Insbesondere ist bei der Bauausführung folgendes zu beachten:

- Die Rigolenversickerungsanlagen bestehen aus Rohrrigolen mit einem kiesgefüllten Graben und mit zwei Sickerrohren mit einem Durchmesser 300 mm und unterschiedlicher Länge, bzw. aus Rigolen (Breite 3,5 m, Höhe 0,8 m bzw. 1,0 m) in die das Niederschlagswasser eingeleitet wird. Die Füllung soll aus einem Kies der Körnung 16/32 bestehen. Die Filterstabilität gegenüber den anstehenden Böden ist durch Kiesabstufungen bzw. durch ein Vlies sicherzustellen. Das Vlies ist aber **nur** oben und an den Seiten einzubauen, um den Eintrag von Feinmaterial in die Kiesschüttung der Rigole zu vermeiden.
 - Bei einer unterirdischen Einleitung müssen Absetzvorrichtungen vorgeschaltet werden, um ein Zusetzen der Porenräume zu verhindern.
 - An der Einleitstelle in das Sickerrohr ist ein Kontrollschacht zu setzen.
- 1.9. Die Antragstellerin bzw. die Eigentümer der Grundstücke sowie deren Rechtsnachfolger haben den Vertretern der Verwaltungsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

2. Naturschutzfachliche Auflagen

- 2.1. Die Grabungsarbeiten für die südlichen Schmutzwasserkanäle im Bereich des im Plan vom 16.09.2021 eingetragenen Wurzelschutzumgriffs dürfen nur unter Begleitung einer Baumpflege-Fachfirma erfolgen. Es ist in dem Bereich ein Saugbagger zu verwenden. Dies gilt auch für den vom Schmutzwasserkanalschacht nach Südwesten verlaufenden Kanal.
- 2.2. Die Grabungsarbeiten für den Anschluss an den Bestandsschacht im Bereich des im Plan vom 16.09.2021 eingetragenen Wurzelschutzumgriffs dürfen nur unter Begleitung einer Baumpflege-Fachfirma erfolgen. Es ist in dem Bereich ein Saugbagger zu verwenden.

- 2.3. Sollten relevante Starkwurzeln angetroffen werden, sind die Grabungsarbeiten umgehend einzustellen, bis gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde eine Lösung zum Schutz und Erhalt der Bäume gefunden ist.
- 2.4. Für die Grabungsumgriffe im Wurzelschutzbereich sind vorab Wurzelsuchgräben anzulegen. So kann frühzeitig festgestellt werden, ob Starkwurzeln betroffen sind, und es kann in der Planung entsprechend reagiert werden (z. B. durch Umplanung der Kanalverläufe).
3. Rechtsnachfolgeregelung

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und die Stadt Kempten (Allgäu) dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für einen Übergang kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

III.

Hinweise:

- Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- Für Dachflächen ist eine Rückhaltung (z. B. von Laub) bereits am bzw. im Dachrinnensystem empfehlenswert.
- Bei Schadensfällen im Einzugsbereich der Versickerungsanlage, bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten ausgetreten sind, z. B. Ölunfall, ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde einzuschalten.
- Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Die Erlaubnis beinhaltet daher keine baurechtlichen Anforderungen und Gestattungen.
- **Nach Fertigstellung der für diese Gewässerbenutzung zu errichtenden Anlagen (Benutzungsanlagen) ist nach Art. 61 BayWG eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchzuführen. Der Bauabnahmebericht ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Benutzungsanlagen der Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Umwelt- und Naturschutz - unaufgefordert vorzulegen. Ist mit einer Fertigstellung der Benutzungsanlagen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung dieser Erlaubnis zu rechnen, ist dies der Stadt Kempten (Allgäu) rechtzeitig unter Angabe der voraussichtlichen Fertigstellung mitzuteilen.**

- Der Benutzer bzw. dessen Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die Dritten durch diese Gewässerbenutzung entstehen.
- Weitere Nebenbestimmungen, die sich später im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, können gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Die beschränkte Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- Mit Ablauf der o. g. Frist erlischt die beschränkte Erlaubnis, d. h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer bei der Stadt Kempten (Allgäu) rechtzeitig vor Ablauf unter Vorlage ausreichender Planunterlagen einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung zu stellen.
- Diese Erlaubnis beinhaltet nicht die privatrechtliche Befugnis, fremde Grundstücke zu benutzen. Dies bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Grundstückseigentümern und dem Antragsteller vorbehalten.
- Für das Einleiten von Schmutzwasser oder von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten (Abwasserabgabe, § 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG). Die Festsetzung der Abwasserabgabe bzw. die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch gesonderten Bescheid.

IV.

Kostenentscheidung:

1. Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 438,00 EUR festgesetzt. Anrechenbare Auslagen sind nicht angefallen.
3. Den Gesamtbetrag von insgesamt **438,00 EUR** bitten wir innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der **PK-Nr. 01-268167-35001** und der **HÜL-Nr. 342416** auf eines der angegebenen Konten der Stadt Kempten (Allgäu) einzuzahlen.

Gründe:

1. Die Firma BreFa Bauunternehmung GmbH (Unternehmerin) plant den Bau einer Wohnanlage in Kempten (Allgäu). Das betrachtete Gebiet umfasst den Gerhardingerweg 4 in 87437 Kempten (Allgäu), Flst. Nrn. 75 und 75/13 der Gemarkung Sankt Mang und ist mit

8 Mehrfamilienhäusern und einer Tiefgarage projektiert. Die anfallenden Niederschlagswässer der befestigten Flächen sollen auf dem Anfallgrundstück zukünftig über Rigolen in den Untergrund versickert werden.

Mit Schreiben vom 12.08.2021, eingegangen beim Amt für Umwelt- und Naturschutz am 19.08.2021, beantragte die Unternehmerin die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des anfallenden gesammelten Niederschlagswassers aus den Dach- und Hofflächen des Neubaus im Gerhardingerweg 4, 87437 Kempten (Allgäu) über sieben Rohrrigolen in den Untergrund.

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat zu dem Vorhaben folgende Sachverständige und Fachbehörden beteiligt:

Die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft wurde als amtlicher Sachverständiger zu den beantragten Maßnahmen gehört. Mit Schreiben vom 19.08.2021 legte die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft eine Stellungnahme vor, wonach aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben besteht, wenn die in der Stellungnahme genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Diese Nebenbestimmungen wurden in den Erlaubnisbescheid übernommen.

Aufgrund vorhandener naturschutzfachlich relevanter Gehölzbestände auf dem Baugrundstück wurde die untere Naturschutzbehörde der Stadt Kempten (Allgäu) um fachliche Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 22.09.2021 legte die untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme vor, wonach mit dem beantragten Vorhaben Einverständnis besteht, sofern die in der Stellungnahme genannten Auflagen zum Schutz der Gehölzbestände eingehalten werden. Die Auflagen wurden in den Erlaubnisbescheid aufgenommen.

2. Zur Entscheidung über den Antrag ist die Stadt Kempten (Allgäu) als Kreisverwaltungsbehörde gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das Einleiten von anfallendem, gesammeltem Niederschlagswasser aus befestigten Flächen in das Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und bedarf somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 10 WHG). Für die vorliegend beantragte Niederschlagswassereinleitung kommt eine Erlaubnisfreistellung nach § 46 Abs. 2 i. V. m. § 23 Abs. 3 WHG i. V. m. der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) nicht zur Anwendung, da mehr als 1000 m² befestigte Fläche an eine Versickerungsanlage angeschlossen wird.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis kann nur als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nicht vorliegen. Ein berechtigtes Interesse der Unternehmerin für die Erteilung der Erlaubnis als gehobene Erlaubnis wird nicht erkannt und wurde von der Unternehmerin auch nicht dargelegt. Ein öffentliches Interesse an der Niederschlagswasserbeseitigung liegt ebenfalls nicht vor, da ausschließlich aus privaten Flächen Niederschlagswasser eingeleitet wird.

Gründe, die beantragte Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, liegen nicht vor.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer II.1 wurden gemäß § 13 Abs. 1 WHG festgesetzt um die durch die Niederschlagswassereinleitung bedingten möglichen nachteiligen Auswirkungen für andere, insbesondere für die Beschaffenheit des Grundwassers, zu vermeiden bzw. auszugleichen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die naturschutzfachlichen Auflagen in Ziffer II.2 wurden zum Schutz der vorhandenen Gehölzbestände aufgenommen.

Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden durch diese Gewässerbenutzung nicht berührt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Unter den Gesichtspunkten des Bewirtschaftungsermessens konnte die beantragte Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den befestigten Flächen der Wohnanlage im Gerhardingerweg 4 in das Grundwasser erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Erlaubnis kann gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Mit der Befristung nach Ziffer 1.4 wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin bei der Gewässerbenutzung ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen an den Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung auf 20 Jahre liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Nr. 8.IV.0/1.1.4.5, 1.2.3 und 5.1.1 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

b) Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Zahn

Anlage

1 Ausfertigung Antragsunterlagen

II. In Abdruck zur Kenntnis an:

1. Amt 35 – fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
2. Amt 61 – Herrn Westhoff

ABDRUCK